

Technische Lieferbedingungen der SCEMTEC Hard- und Software für Mess- und Steuerungstechnik GmbH

1. Grundsätze

1.1. Wir stellen Hardware für Mess- und Steuerungstechnik und Beleuchtungstechnik her. Wir stellen unsere Produkte, soweit erforderlich, auch mit der nötigen Software aus. Unsere Produkte sind ausschließlich für den Einbau in Geräte, Komponenten oder Systeme bestimmt.

1.2. Wegen der in Abschnitt 1.1. beschriebenen Beschaffenheit liefern wir unsere Produkte ausschließlich an Hersteller von Geräten, Komponenten oder Systemen. Eine Belieferung von Endabnehmern findet nicht statt.

1.3. Aus den vorgenannten Gründen dürfen unsere Produkte nicht von Endabnehmern verwendet und/oder in Betrieb genommen werden.

1.4. Wenn wir mit unseren Kunden individuelle Vereinbarungen treffen, die insgesamt oder teilweise von unseren technischen Lieferbedingungen abweichen, gehen die individuellen Vereinbarungen vor. Insbesondere die nachstehenden Regelungen stehen also jeweils unter dem Vorbehalt, dass nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Das gilt auch für nachstehend geregelte Einschränkungen oder Konkretisierungen unserer Leistungs- oder Überprüfungspflichten.

2. Umfang unserer Leistungspflicht

2.1. Die geschuldete Beschaffenheit unserer Produkte ergibt sich aus den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen einschließlich der jeweiligen leistungsbeschreibenden Unterlagen.

2.2. Wir sind verpflichtet, unsere Produkte mit der geschuldeten Beschaffenheit im Sinne der Regelung in Abschnitt 2.1. herzustellen. Die Verwendbarkeit für den vom Kunden bestimmten, uns in der Regel nicht konkret bekannten Einsatzzweck des Geräts oder Systems oder der Komponente, in das/die unser Produkt eingebaut wird, prüfen und schulden wir nicht.

2.3. Wir prüfen und schulden auch nicht die Kompatibilität unseres Produkts mit bestimmten Geräten, Komponenten oder Systemen, es sei denn, es wäre etwas anderes vereinbart. Wenn wir ein Produkt zum Einbau in ein bestimmtes Gerät oder System oder eine bestimmte Komponente unseres Kunden produzieren, prüfen und schulden wir nicht die Kompatibilität unseres Produkts mit anderen Geräten, Komponenten oder Systemen unseres Kunden oder anderer Hersteller.

2.4. Wir sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass wir bei der Herstellung und beim Vertrieb unserer Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Dass solche Rechte Dritter nicht dadurch verletzt werden, dass unser Kunde die Geräte oder Systeme oder Komponenten herstellt und/oder vertreibt, in denen unsere Produkte verbaut sind, prüfen und schulden wir nicht.

3. Allgemeine technische Regeln und Allgemeine technische Kundenpflichten für durch uns selbst entwickelte Produkte

3.1. Die von uns selbst (gegebenenfalls auch im Kundenauftrag) entwickelten Produkte sind jeweils

so ausgelegt, dass sie die für derartige Produkte geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Normen und CE-Vorschriften erfüllen, die für eine Verwendung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden sind.

3.2. Wenn nicht ausdrücklich (gegebenenfalls in der nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlichen Form) etwas anderes vereinbart wird, sind unsere Produkte im Sinne des Abschnitts 3.1. nicht darauf überprüft oder ausgelegt, auch sonstige (insbesondere ausländische) Vorschriften und technische Regeln einzuhalten. Ohne ausdrückliche dementsprechende Vereinbarung sind diese Produkte auch nicht darauf überprüft oder ausgelegt, dass die Geräte, Komponenten oder Systeme, in denen sie verbaut werden, ihrerseits die für solche Geräte, Komponenten oder Systeme geltenden Vorschriften und technischen Regeln einhalten.

3.3. Vor Beginn der Herstellung von Produkten im Sinne des Abschnitts 3.1. stellen wir dem Kunden mindestens zwei Prüfaxemplare oder Prototypen zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, diese Prüfaxemplare oder Prototypen jeweils unverzüglich zu überprüfen und zu testen und uns anschließend zu bestätigen, dass die Prüfaxemplare bzw. Prototypen als Referenz für die dann aufzunehmende Produktion dienen können. Wenn die Prüfaxemplare oder Prototypen nicht die vereinbarte oder vorausgesetzte Beschaffenheit haben, informiert der Kunde uns jeweils unverzüglich unter Beschreibung der Fehler oder Fehlersymptome. Wir bessern dann, wenn und soweit die Beanstandungen des Kunden zutreffen, nach, bis die Prüfaxemplare oder Prototypen den Anforderungen entsprechen und der Kunde uns das bestätigt. Die eigentliche Produktion nehmen wir stets erst dann auf, wenn die vorstehend beschriebene Bestätigung des Kunden vorliegt und der Kunde uns zusammen mit seiner Bestätigung mindestens ein Prüfaxemplar oder einen Prototypen zurückgegeben hat, damit wir anhand dieses Prototypen oder Prüfaxemplars gegebenenfalls die geschuldete Beschaffenheit unseres Produkts dokumentieren können.

4. Lohnfertigung und Spezialanfertigungen

4.1. Wenn wir auf der Grundlage durch den Kunden zur Verfügung gestellter Pläne und sonstiger technischer Unterlagen produzieren (und demgemäß also nicht selbst entwickeln), überprüfen wir die uns durch den Kunden übermittelten Informationen darauf, ob sie sich als Grundlage für die Herstellung des Produkts eignen. Unsere Preise und unsere Zeit- und Terminangaben setzen voraus, dass die durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen diese Voraussetzung erfüllen.

4.2. Für den Fall, dass die durch den Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen den in Abschnitt 4.1. beschriebenen Anforderungen nicht gerecht werden, teilen wir das dem Kunden unverzüglich unter Beschreibung etwaiger Fehler und/oder fehlender Informationen und Angaben mit und fordern den Kunden auf, die fehlenden Unterlagen oder Informationen innerhalb einer durch uns zu setzenden angemessenen Frist zu übermitteln. Der Kunde ist dann seinerseits verpflichtet, die Informationen und Unterlagen unverzüglich und jedenfalls innerhalb der durch uns zu setzenden angemessenen Frist so zu korrigieren und/oder zu

vervollständigen, dass sie den in Abschnitt 4.1. beschriebenen Anforderungen entsprechen.

4.3. In Fällen des Abschnitts 4.2. verlängert sich die für die Erbringung unserer Leistungen vorgesehene Zeit um den Zeitraum zwischen unserer Mitteilung im Sinne des Abschnitts 4.2. und dem Moment der Übermittlung der berechtigten und/oder vervollständigten Informationen und Unterlagen zuzüglich eines angemessenen Vorbereitungs- und Überprüfungszeitraums. Dieser Vorbereitungs- und Überprüfungszeitraum beträgt im Zweifel zwei Wochen. Uns bleibt der Nachweis eines längeren angemessenen Zeitraums vorbehalten. Der Kunde ist seinerseits befugt, den Nachweis eines kürzeren Zeitraums zu erbringen.

4.4. In Fällen des Abschnitts 4.2. erhöht sich unser Vergütungsanspruch um ein angemessenes Entgelt für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand.

4.5. Bei Spezialanfertigungen ist der Kunde verpflichtet, unsere im Zuge der Entwicklungsarbeit gestellten Fragen jeweils unverzüglich zu beantworten und die von uns angeforderten ergänzenden Informationen jeweils unverzüglich vorzulegen. Er ist außerdem verpflichtet, die durch uns vorgelegten Konstruktionspläne und sonstigen leistungsbeschreibenden Unterlagen und Informationen, auf deren Grundlage wir nach unserer dann abzugebenden Erklärung produzieren wollen, unverzüglich auf Vertragsmäßigkeit zu überprüfen und entweder unverzüglich die Freigabe für die Produktion zu erklären oder mitzuteilen, ob und in welcher Weise er die Unterlagen und Informationen für fehlerhaft oder unvollständig hält.

4.6. Wenn der Kunde den in Abschnitt 4.5. beschriebenen Pflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gelten die in Abschnitt 4.3. und 4.4. enthaltenen Bestimmungen entsprechend, wobei an die Stelle der Mitteilung im Sinne des Abschnitts 4.2. der Zugang unserer jeweiligen Frage (Abschnitt 4.5., erster Satz) beziehungsweise der Zeitpunkt des Zugangs unserer Erklärung tritt, dass wir auf der Grundlage der spätestens in dem Moment mit vorzulegenden Konstruktionsplänen und sonstigen leistungsbeschreibenden Unterlagen und Informationen produzieren wollen (Abschnitt 4.5., zweiter Satz). Der in Abschnitt 4.3. vorgesehene Moment der Übermittlung der berechtigten und/oder vervollständigten Informationen und Unterlagen wird durch den Zeitpunkt des Zugangs der dem Kunden nach Abschnitt 4.5. obliegenden Erklärungen ersetzt.

4.7. In den Fällen, in denen der Kunde die sich aus Abschnitt 3.3. ergebenden Pflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, gelten ebenfalls die in Abschnitt 4.3. und 4.4. enthaltenen Bestimmungen entsprechend. An die Stelle der Mitteilung im Sinne des Abschnitts 4.2. tritt in solchen Fällen die Auslieferung der Prüfexemplare oder Prototypen. Der in Abschnitt 4.3. vorgesehene Moment der Übermittlung der dort näher beschriebenen Informationen und Unterlagen wird durch den Zeitpunkt ersetzt, in dem wir die Bestätigungserklärung des Kunden hätten erwarten dürfen. Im Zweifel ist das (unbeschadet der für den Kunden und auch für uns bestehenden Möglichkeit, die Angemessenheit eines längeren oder kürzeren Zeitraums nachzuweisen) nach Ablauf von zwei Wochen seit Auslieferung der Prüfexemplare oder Prototypen der Fall.

5. Software

5.1. Durch uns mitgelieferte Software ist stets nur für den Betrieb des jeweiligen Produkts bestimmt. Sie darf nicht kopiert und nicht für andere Zwecke als den Betrieb und die Nutzung unseres jeweiligen Produkts verwendet werden. Die Überlassung an Dritte ist nur dergestalt gestattet, dass die Software zusammen mit unserem jeweiligen Produkt in das vom Kunden hergestellte Gerät oder System oder die vom Kunden hergestellte

Komponente integriert und in dieser Form an den Vertragspartner des Kunden mit veräußert werden darf. Andere Arten der Überlassung der Software an Dritte sind nicht erlaubt.

5.2. Die Software im Sinne des Abschnitts 5.1. ist durch uns jeweils so konzipiert, dass sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und sich in Verbindung mit unserem Produkt für dessen vertraglich vorausgesetzte, ansonsten dessen gewöhnliche Verwendung eignet. Sie genügt den Kriterien praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität. Die Software ist - wie jede Software - nicht in jedem Fall fehlerfrei. Funktionsbeeinträchtigungen, die aus Hardwaremängeln (mit Ausnahme etwaiger Fehler unseres Produkts), Umgebungsbedingungen oder fehlerhafter Bedienung resultieren, sind keine Mängel. Das Gleiche gilt für eine etwa fehlende oder beeinträchtigte Interoperabilität mit Geräten oder Systemen anderer Hersteller. Die Regelungen in Abschnitt 2., insbesondere die Regelungen in Abschnitt 2.3. gelten für durch uns mitgelieferte Software entsprechend.

6. Rechte an technischen Informationen

6.1. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, entwickeln und produzieren wir unsere jeweiligen Produkte nicht exklusiv für den jeweiligen Kunden.

6.2. In solchen Fällen (also mangels abweichender Vereinbarungen) sind wir unbeschadet unserer sich aus dem Gesetz ergebenden und in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Rechte an den Ergebnissen unserer Konstruktions- und Entwicklungsleistungen befugt, die Ergebnisse unserer jeweiligen Konstruktions- und Entwicklungsleistungen unabhängig vom Rechtsverhältnis zum jeweiligen Kunden auch anderweitig frei zu verwenden.